



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Herjng, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/500
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

20. September 2021

Mein Aktenzeichen
B5390E21-0002
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Isabel Eggers-Wronna

Telefon / Fax
06131 16-4863
06131 16-4969

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 16. September 2021

TOP 5:

**„Aufhebung von Haftbefehlen durch das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken im Zusammenhang mit sogenannten EncroChat-Verfahren“
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT – Vorlage 18/357 –**

TOP 6:

**„Bericht über die Auswirkungen und getroffenen Maßnahmen nach der Entscheidung des Oberlandesgericht Zweibrücken vom 17. August 2021 fünf Haftbefehle aufzuheben“
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/367 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss der Landesregierung zu TOP 5 und TOP 6 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich

1/13

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks.

„Die Staatsanwaltschaft Zweibrücken führt seit Ende des Jahres 2018 Ermittlungen wegen des Verdachts des Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gegen eine Vielzahl von Beschuldigten.

Im Zuge der Ermittlungen konnte im Mai 2020 bei einem der Beschuldigten ein kryptiertes Smartphone sichergestellt werden. Im Lauf der weiteren Ermittlungen war eine Zuordnung zu sogenannten EncroChat-Daten möglich.

EncroChat war ein in Europa ansässiger Dienstleister, der seinen Nutzern seit dem Jahr 2016 eine verschlüsselte Internetkommunikation anbot. Hierzu wurden den Nutzern eigene Mobiltelefone mit der Zusage zur Verfügung gestellt, dass die Kommunikation durch Behörden nicht überwacht werden könne.

Im Frühjahr 2020 gelang es der Staatsanwaltschaft Lille in Frankreich, sich die Kommunikation zugänglich zu machen.

Im Anschluss wurden die Kommunikationsdaten in Deutschland aufenthältlicher Nutzer den deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Auf Ersuchen der deutschen Behörden wurde im Juni 2020 deren unbeschränkte Verwendung auf der Grundlage des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU vom 29. Mai 2000 für jedwedes Gerichts-, Strafverfolgungs- oder Untersuchungsverfahren erteilt.

Nach dem - auch auf EncroChat-Daten basierenden - Ergebnis der Ermittlungen sollen sich im Tatzeitraum von 2018 bis Ende 2020 im Raum Kaiserslautern, Zweibrücken und dem Saarpfalzkreis eine Vielzahl von Beschuldigten in einer hierarchischen Bandenstruktur zusammengeschlossen haben, um den unerlaubten Handel mit Kokain, Amphetamin und Marihuana zu organisieren und



arbeitsteilig zu betreiben. Sie sollen zum Teil Einnahmen in beträchtlicher Höhe, teilweise im sechs- bis siebenstelligen Bereich erzielt haben.

Die Ermittlungen führten zur Einleitung einer Vielzahl von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Zweibrücken. Die Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft als OK-Verfahren eingestuft und sukzessive durch Anklageerhebung zum Landgericht Zweibrücken abgeschlossen.

Gegenstand der Anklagen sind die Vorwürfe des gewerbsmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und des - teilweise bandenmäßigen - unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in überwiegend nicht geringer Menge in einer Größenordnung von einem bis zu 105 Fällen und darüber hinaus teilweise auch Verstöße gegen das Waffengesetz.

Die erste Anklage wurde am 3. März 2021 gegen sieben Personen erhoben, die sich seit dem 24. November 2020 bis heute in Untersuchungshaft befinden. Das Landgericht Zweibrücken hat die Anklage mit Beschluss vom 31. März 2021 im Wesentlichen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet, wobei das Verfahren gegen vier Angeklagte abgetrennt wurde.

Die Hauptverhandlung in dem abgetrennten Verfahren begann am 19. April 2021 und wird voraussichtlich bis 1. März 2022 fort dauern. Das Verfahren gegen die übrigen drei Angeklagte wird seit dem 11. Mai 2021 verhandelt. Fortsetzungstermine sind aktuell bestimmt bis zum 15. März 2022.

In einem weiteren Teilkomplex erhob die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 19. März 2021 Anklage gegen vier Angeklagte wegen unerlaubten, zum Teil bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 14, 15, 38 und 39 Fällen und bezüglich eines Angeklagten dabei unter Mitführen von Waffen, sowie bezüglich zweier Angeklagten zudem wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. Zwei der vier Angeklagten befinden sich ebenfalls seit dem 24. November 2020 in Untersuchungshaft.



Auch diese Anklage hat das Landgericht Zweibrücken mit Beschluss vom 14. April 2021 zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

Die Hauptverhandlung gegen die beiden in Haft befindlichen Angeklagten hat am 27. April 2021 begonnen und dauert an. Fortsetzungstermine sind derzeit bis März 2022 bestimmt.

Das Verfahren gegen die beiden nicht in Haft befindlichen Angeklagten wurde durch das Landgericht Zweibrücken aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zugunsten der sich in Haft befindlichen Angeklagten abgetrennt. Insoweit ist eine Terminierung noch nicht erfolgt.

Die andauernden Ermittlungen in dem Gesamtkomplex führten am 10. Februar 2021 zur Vollstreckung von fünf weiteren Untersuchungshaftbefehlen. In diesen - separat geführten - fünf Verfahren erhob die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 17. und 18. April 2021 sowie am 2. Mai 2021 jeweils Anklage zum Landgericht Zweibrücken und beantragte die Verbindung der Verfahren zu einem der bereits anhängigen Verfahren. Diese fünf Verfahren sind Gegenstand des OLG-Beschlusses vom 17. August 2021.

Die Vorsitzende der 1. Strafkammer hat am 12. April 2021 eine Überlastungsanzeige gestellt, die sie am 22. April 2021 durch weitere Angaben zur Belastungssituation der Kammer ergänzt hat. Mit Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Zweibrücken wurden zur Entlastung der 1. Strafkammer in der Folge alle anhängigen und künftigen, bis 30. Oktober 2021 eingehenden Haft- und Unterbringungsverfahren, sowie künftige Beschwerdeverfahren von der 1. Strafkammer auf die 2. Strafkammer übergeleitet. Ausgenommen von der Ableitung wurden Verfahren, in denen von der Staatsanwaltschaft ein Verbindungsantrag wegen eines Sachzusammenhangs mit den vor der 1. Strafkammer verhandelten bzw. anhängigen „EncroChat-Verfahren“ gestellt wurde bzw. gestellt werden würde.



Das Landgericht Zweibrücken hat hierzu ausgeführt, das Präsidium habe vermeiden wollen, dass sich eine andere Kammer in die umfangreiche und sehr komplexe EncroChat-Materie hätte einarbeiten und schwierige und umfassende Beweisaufnahmen parallel von mehreren Strafkammern des Landgerichts hätten durchgeführt werden müssen. Vor diesem Hintergrund sei das Präsidium bei Beschlussfassung über die Überlastungsanzeige am 3. Mai 2021 der Ansicht gewesen, dass durch die Ableitung weiterer „EncroChat-Verfahren“ auf eine andere Strafkammer kein Beschleunigungseffekt hätte erzielt werden können.

In der Folge blieben die zwischen dem 17. April 2021 und dem 2. Mai 2021 erhobenen Anklagen gegen fünf Angeklagte in der Zuständigkeit der 1. Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken.

Das Landgericht Zweibrücken hat mit Beschlüssen vom 25. Juni, vom 4. und 5. Juli, vom 19. Juli sowie vom 26. Juli 2021 die fünf Anklagen – teilweise mit Einschränkungen – zugelassen und die Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet. Zugleich nahm die Vorsitzende der 1. Strafkammer innerhalb der fünf Verfahren Verfahrensverbindungen vor, weshalb letztlich in drei Verfahren Hauptverhandlungstermine anzusetzen waren. Der Beginn der drei Hauptverhandlungen wurde auf den 13. Oktober 2021, den 23. November 2021 und den 1. Dezember 2021 festgesetzt.

Eine jeweils frühere Terminierung war nach Mitteilung der Kammer aufgrund der bereits im April und Mai 2021 begonnenen und noch andauernden Hauptverhandlungen in den am 3. März 2021 und am 19. März 2021 angeklagten Verfahren nicht möglich.

Das Präsidium hat Anfang Juli 2021 erneut über eine Entlastung der 1. Strafkammer beraten und u.a. die Ableitung bereits anhängiger Verfahren auf eine neu zu gründende Hilfsstrafkammer geprüft, dies im Ergebnis jedoch aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Das Landgericht Zweibrücken hat hierzu zum einen



ausgeführt, dass die Vorsitzende der 1. Strafkammer keine weitere Überlastungsanzeige gestellt habe. Zum anderen habe die Befürchtung bestanden, dass die Ableitung dieser Verfahren wegen Verstoßes gegen das Gebot des gesetzlichen Richters angreifbar sein würde. Die anhängigen Verfahren blieben daher bei der 1. Strafkammer.

Da die Hauptverhandlungen gegen die fünf im April und Mai 2021 angeklagten Personen erst nach dem gesetzlich vorgeschriebenen 6-Monats-Haftprüfungstermin gemäß § 121 der Strafprozessordnung am 9. August 2021 beginnen sollten, wurden die Akten dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hob mit Beschlüssen vom 17. August 2021 die Untersuchungshaftbefehle gegen die fünf Angeklagten auf. In den Gründen führte der Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts jeweils aus, die Aufhebung der Haftbefehle sei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, da das in Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot nicht hinreichend beachtet worden sei. Die Fortdauer der Untersuchungshaft erweise sich infolge vermeidbarer, den Angeklagten nicht zuzurechnender Verzögerungen, die mit dem u.a. im Rechtsstaatsprinzip verankerten Anspruch auf eine beschleunigte Aburteilung nicht mehr vereinbar seien, als unverhältnismäßig. Das Oberlandesgericht führt in seinen Beschlüssen weiter aus, die eingetretene Verzögerung könne nicht mit der außerordentlichen Belastung der Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken gerechtfertigt werden. Die Überlastung des Gerichts sei allein der Sphäre des Gerichts und nicht der der Angeklagten zuzurechnen. Der hohe Geschäftsanfall sei nicht unvorhersehbar kurzfristig eingetreten und nicht nur vorübergehender Natur. Die Sicherstellung einer beschleunigten Bearbeitung von Haftsachen hätte rechtzeitig durch gerichtsorganisatorische Maßnahmen der Justiz erfolgen müssen. Der auf die Überlastungsanzeige der Kammervorsitzenden ergangene Präsidiumsbeschluss vom 3. Mai 2021 habe die sich abzeichnende Terminierungssituation der Strafkammer nicht hinreichend verbessert. Eine Hilfsstrafkammer sei nicht eingerichtet worden.



Drei der Angeklagten wurden in der Folge aus der Haft entlassen. Bezüglich zweier Angeklagter erfolgte aufgrund weiterer Haftbefehle, die nicht Gegenstand der Prüfung durch das Oberlandesgericht waren, keine Entlassung aus der Untersuchungshaft.

Diese weiteren Haftbefehle basieren auf zwei Ermittlungsverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 31. Juli 2021 und am 8. August 2021 gegen zwei der fünf Angeklagten erneut Anklage zum Landgericht Zweibrücken erhoben und Anträge auf Erlass von Haftbefehlen gestellt hat. In beiden Verfahren hat das Landgericht Zweibrücken antragsgemäß die Untersuchungshaft angeordnet.

Die Angeklagten haben zwischenzeitlich Haftbeschwerde hiergegen eingelegt, denen das Landgericht Zweibrücken nicht abgeholfen hat. Die Akten wurden dem Pfälzischen Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung steht noch aus.

Die Hauptverhandlung gegen diese beiden Angeklagten soll - nach Hinzuverbindung der jetzt angeklagten Verfahren - am 13. Oktober 2021 beginnen. Fortsetzungstermine sind bis Ende März 2022 bestimmt.

Soweit der Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts in seinem Beschluss ausführt, dass eine Hilfsstrafkammer nicht eingerichtet worden sei, möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich den Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Zweibrücken vom 3. Mai 2021 nicht zu bewerten habe. Das Präsidium hat in richterlicher Unabhängigkeit beschlossen, die 1. Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken nicht von den sog. Encrochat-Verfahren zu entlasten. Das Präsidium des Landgerichts hat insbesondere die Gefahr gesehen, dass eine unterjährige Ableitung der EncroChat-Verfahren auf eine andere Strafkammer wegen Verstoßes gegen das Gebot des gesetzlichen Richters im Rahmen eines Revisionsverfahrens angreifbar gewesen wäre.



Das in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes normierte Prinzip des gesetzlichen Richters soll verhindern, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden kann.

Als Grundlage zur Bestimmung des gesetzlichen Richters müssen insbesondere die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte für jedes Geschäftsjahr im Voraus generell - abstrakt die Zuständigkeit der Spruchkörper regeln.

Änderungen der Geschäftsverteilung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres darf das Präsidium nach § 21 e Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz nur ausnahmsweise vornehmen, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig ist. Nur unter diesen engen Voraussetzungen darf das Präsidium im Laufe des Jahres eingreifen, sei es durch eine Änderung der Geschäftsverteilung oder die Bildung einer sogenannten Hilfsstrafkammer.

Überlastungsanzeigen sind nach den strengen gesetzlichen Regeln daher notwendig, um dem Präsidium eines Gerichts im laufenden Geschäftsjahr die Prüfung zu ermöglichen, ob die Verteilung der eingehenden oder gar der bereits eingegangenen Verfahren angezeigt erscheint.

Ist die Überlastung hinreichend belegt, darf das Präsidium die Kammer zunächst von neu eingehenden, im äußersten Fall auch von bestehenden Verfahren befreien. Diese Voraussetzungen muss das Präsidium genauestens belegen und dokumentieren. Denn seine Entscheidung kann und wird ggf. in einem Rechtsmittelverfahren von der Revisionsinstanz überprüft. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass ein Strafverfahren nicht auf eine andere Strafkammer hätte übertragen werden dürfen, kann dies zu einer Aufhebung des Urteils wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des gesetzlichen Richters führen.



Nach der aktuellen Gesetzeslage sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es eine hoch komplexe Frage des Einzelfalls, wie das Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter mit dem rechtsstaatlichen Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz zügiger Verfahrensgestaltung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen ist.

Das Präsidium des Landgerichts Zweibrücken ist bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts davon ausgegangen, dass die mit Beschluss vom 3. Mai 2021 beschlossene Entlastung der 1. Strafkammer ausreichend war, um der Belastungssituation der Kammer wirksam zu begegnen und die Bearbeitung der laufenden Haftsachen unter Wahrung des Beschleunigungsgebots zu gewährleisten bzw. sah sich aus rechtlichen Gründen an einer weiteren Entlastung gehindert.

Die Entscheidung des Präsidiums des Landgerichts Zweibrücken Anfang Mai 2021 basierte damit nicht auf personellen Gründen, sondern allein auf rechtlichen und tatsächlichen Gründen, die im verfassungsrechtlich verankerten Gebot des gesetzlichen Richters und in der hohen Komplexität und des Umfangs der EncroChat-Verfahren zu sehen sind.

Insofern hat auch der Präsident des Oberlandesgerichts Zweibrücken mit Schreiben vom 2. Juli 2021 und 9. August 2021 an das Ministerium der Justiz dargelegt, dass weder personelle noch organisatorische Gründe der Einrichtung einer Hilfsstrafkammer entgegenstehen.

Die Vorsitzende der 1. Strafkammer hat nunmehr in den drei Umfangsverfahren, die derzeit vor der 1. Strafkammer verhandelt werden, bis Ende März 2022 mehr als 100 weitere Termine vorgemerkt und darüber hinaus weitere Termine prognostiziert. Das Verfahren eines weiteren in Haft befindlichen Angeklagten in Zusammenhang mit dem EncroChat-Verfahren hat am 8. September 2021 begonnen. Zudem hat die Vorsitzende den Beginn der Hauptverhandlung hinsicht-



lich eines Angeklagten, dessen Haftbefehl durch das OLG Zweibrücken aufgehoben wurde, der jedoch wegen eines weiteren Haftbefehls noch in Haft ist, auf den 13. Oktober 2021 bestimmt.

Im Hinblick auf diese Entwicklung hat die Präsidentin des Landgerichts Zweibrücken mitgeteilt, dass das Präsidium mit Ablauf der zeitlichen Befristung des Präsidiumsbeschlusses vom 3. Mai 2021 am 31. Oktober 2021 die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer beabsichtige, auf die künftige bei der 1. Großen Strafkammer eingehende Haft- und Unterbringungssachen übergeleitet werden sollen. Diese Hilfsstrafkammer kann ausweislich der Ausführungen der Präsidentin des Landgerichts Zweibrücken mit dem vorhandenen Personal besetzt werden, zumal das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts am 6. September 2021 dem Landgerichtsbezirk Zweibrücken mit Blick auf die außergewöhnliche Belastungssituation eine zusätzliche Richterstelle zugewiesen hat.

Da nach der Prognose der Vorsitzenden der 1. Strafkammer die bei ihr anhängigen EncroChat-Verfahren voraussichtlich über April 2022 andauern werden, hat die Präsidentin des Landgerichts mit Schreiben vom 7. September 2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium die Einrichtung einer weiteren Strafkammer für das Jahr 2022 beantragt. Auf diese sollen mit der Jahresgeschäftsverteilung 2022 sowohl Bestandsverfahren als auch künftig eingehende Verfahren der 1. Strafkammer übertragen werden. Damit wird die 1. Große Strafkammer absehbar ausschließlich mit den bereits bei ihr anhängigen EncroChat-Verfahren befasst sein.

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat in seiner Stellungnahme an das Ministerium der Justiz vom 9. September 2021 die Einrichtung einer weiteren Strafkammer im Jahr 2022 befürwortet und um Zuweisung einer weiteren Planstelle R1 für das Landgericht Zweibrücken gebeten. Dieser Bitte ist das Ministerium der Justiz unmittelbar mit Schreiben vom 14. September 2021 gefolgt.



Darüber hinaus hat das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom gleichen Tag unmittelbar der Bitte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Zweibrücken entsprochen, dem Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken eine weitere zusätzliche Richterkräft zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass dem OLG-Bezirk Zweibrücken bzw. dem Landgericht Zweibrücken aufgrund der besonderen Belastungssituation auf die jeweilige Bitte des Pfälzischen Oberlandesgerichts drei zusätzliche Arbeitskräftanteile im richterlichen Dienst zur Verfügung gestellt wurden bzw. nach Einrichtung der Kammer und Abschluss des Besetzungsverfahrens zur Verfügung stehen werden.

Die Verfahren in Zusammenhang mit dem EncroChat-Verfahren stellen auch den Justizwachtmeisterdienst und die Serviceeinheiten vor besondere Herausforderungen. Aufgrund der erfolgreichen Organisation und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizwachtmeisterei, der Unterstützung durch weitere Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister anderer Gerichte des Bezirks, der Vollzugsbeamten der Justizvollzugsanstalten und vor allem auch der Polizei konnte bislang den erhöhten Sicherheitsanforderungen beim Landgericht Zweibrücken im Rahmen der EncroChat-Verfahren Rechnung getragen werden. Weitere erforderliche personelle und organisatorische Maßnahmen werden durch den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken – soweit erforderlich unter Einbindung des Ministeriums – fortlaufend geprüft.

Diese Prüfung erstreckt sich neben dem Wachtmeisterdienst auch auf die Belastung der Serviceeinheiten beim Landgericht Zweibrücken. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten, der Termindichte und der Notwendigkeit der Anfertigung zahlreicher Aktenscans und Selbstlesemappen im Umfang von jeweils 10 Leitz-Ordnern sind die Serviceeinheiten durch die EncroChat-Verfahren sehr stark belastet. Die beabsichtigte Einrichtung einer Hilfsstrafkammer Anfang November 2021 und einer weiteren Strafammer Anfang 2022 wird den Arbeitsaufwand weiter erhöhen. Auch diesbezüglich hat der Präsident des Pfälzischen



Oberlandesgerichts Zweibrücken zugesagt, zu prüfen, welche personellen Maßnahmen verstärkend ergriffen werden können.

Die EncroChat-Verfahren stellen das Landgericht Zweibrücken personell wie organisatorisch vor große Herausforderungen. Soweit organisatorische bzw. personelle Unterstützung von Seiten der Verwaltung angezeigt erscheint, wurde diese sowohl von Seiten des Oberlandesgerichts Zweibrücken als auch des Justizministeriums stets schnell und ohne Einschränkungen gewährt. Soweit die Verfahren Entscheidungen bedingen, die in richterliche Unabhängigkeit zu treffen sind, sind diese allein gerichtlich überprüfbar, nicht hingegen durch die Executive.

Ungeachtet dessen sind die Strafkammern der Landgerichte in Rheinland-Pfalz wie auch in anderen Bundesländern im Jahresverlauf regelmäßig mit in der Jahresgeschäftsverteilung nicht vorhersehbaren Belastungsspitzen konfrontiert. Das Ministerium der Justiz hat vor diesem Hintergrund die beiden Oberlandesgerichte und die beiden Generalstaatsanwaltschaften um Stellungnahme gebeten, ob im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf den gesetzlichen Richter und dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen ein Bedarf für gesetzliche Änderungen gesehen wird. Der Geschäftsbereich befürwortet in seinen Anfang September 2021 eingegangenen Stellungnahmen überwiegend eine Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um flexibel auf Überlastungen, die zu Beginn des Jahres nicht vorhersehbar sind, reagieren zu können. Wir prüfen diese Überlegungen mit Blick auf die Anforderungen des verfassungsrechtlich garantierten Gebots des gesetzlichen Richters und werden so- dann ggf. im Austausch mit anderen Bundesländern überlegen, ob und inwie- weit den unterbreiteten Anregungen nähergetreten werden kann.“

Ergänzend möchte ich mitteilen, dass zwischenzeitlich hier bekannt geworden ist, dass der Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken die Beschwerde eines Angeklagten gegen den weiteren Haftbefehl des Landgerichts Zweibrücken mit Beschluss vom 14. September 2021 verworfen hat. Der zunächst vollzogene



Haftbefehl war durch den Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts vom 17.
August 2021 aufgehoben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin